

Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97070 Würzburg

In Sachen

XXX

und

XXX

- Kläger -

gegen

Freistaat Bayern als Träger der Polizei

- Beklagte -

Nehmen wir Bezug auf das Aktenzeichen W 5 S 12.307 und beantragen,

- I. festzustellen, dass die Begrenzung der Anzahl der Feldbetten auf eines (1), rechtswidrig war,
- II. Einsicht in die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten nach § 99, 100 VwGO
- III. der Beklagten sind die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen
- IV. Prozesskostenhilfe.

Zur Begründung führen wir aus:

A. Die Klage ist zulässig.

Nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO spricht das Gericht, wenn sich ein Verwaltungsakt durch Zurücknahme oder anders erledigt hat, auf Antrag durch Urteil aus, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger eine berechtigtes Interesse an der Feststellung hat.

Die Angegriffenen Punkte des Bescheids vom 10. April 2012 bezogen sich auf den Zeitraum vom 12. April 2012 bis zum 16. April 2012 und haben sich sowohl durch den Ergänzungsbescheid vom 12. April 2012, sowie durch Zeitablauf erledigt.

Wir haben ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der angegriffenen Punkte, da eine vergleichbare Versammlung bzw. Fortsetzung der Versammlung für den Zeitraum ab Dienstag den 15. Mai für die folgenden vier Wochen bereits angezeigt wurde. Insbesondere der Hungerstreik wurde nicht beendet sondern lediglich ausgesetzt, so das jederzeit mit einer Wiederaufnahme zu rechnen ist.

Als Versammlungsleiter bzw. stellvertretender Versammlungsleiter der durch den Bescheid vom 10. April 2012 beschränkten Versammlung und Anmelder der noch andauernden bzw. für den Zeitraum von vier Wochen ab dem 15. Mai 2012 neu angezeigten Versammlung sind wir klagebefugt gem. §

42 Abs. 2 VwGO analog, da wir durch den belastenden Bescheid möglicherweise in unseren Rechten aus Art. 8 GG verletzt waren.

Wir führen nach § 67 Abs. 1 VwGO den Rechtsstreit selbst.

Klagegegner ist nach § 78 Abs. 1 Nr.1 VwGO die Stadt Würzburg, da sie den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

B. Die Klage ist Begründet.

Der Bescheid war aus materiellen Gründen rechtswidrig und verletzt uns in unseren Rechten.

1. Gemäß § 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der unmittelbaren Gefahr in § 15 Abs. 1 BayVersG stellt besondere Anforderungen an die zeitliche Nähe des Schadenseintritts und damit auch strengere Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsgrad. Eine unmittelbare Gefährdung setzt eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führt (vgl. BVerfG, NVwZ 2008, 671 m. w. N.), d. h. einen Sachverhalt, bei dem der Eintritt eines Schadens „fast mit Gewissheit“ zu erwarten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2008, Rn. 14). Die Auflagen müssen erforderlich und geeignet sein, die Gefahren zu verhindern, denen sie begegnen sollen, und sich auf das zum Schutz von Rechtsgütern unbedingt notwendige Maß unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beschränken. Die tatsächlichen Grundlagen der Gefahrenprognose müssen substantiiert dargetan und konkret belegt werden (VG Weimar, Beschluss vom 26.05.2005 - 4 E 642/05.We -, juris, Rn. 13). Der Bescheid muss also konkrete, nachprüfbare und auf die jeweilige Versammlung bezogene Tatsachen anführen, die eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung belegen (Hettich, Rn. 149).

3. In dem Gespräch vom 17. April 2012 konkretisierte die Polizei Ziffer 1.18 des Bescheids der Stadt vom 16. April 2012 („Das dauerhafte Nächtigen als Ersatz für die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft nicht gestattet. Hiervon nicht erfasst ist das Einlegen von Ruhepausen (Ausruhen, Schlafen) zur Sicherung der effektiven Kundgabe des Anliegens der Versammlungsteilnehmer“) folgendermaßen: Es sei nur ein (1) Feldbett zulässig. Die übrigen, seit dem 19. März 2012 genutzten Feldbetten seien zu entfernen (was am 17. April 2012 nach der Androhung der Anzeige der Versammlungsleiter durch die Polizei zunächst auch getan wurde).
Beweis: Stellungnahme Polizeirat Alexander Streng vom 18. April 2012

b) Hinsichtlich der Beschränkung der Anzahl der Feldbetten auf eines (1) ist auszuführen: Es handelt sich um eine Versammlung die vom 10 Iranischen Asylsuchenden, die rund um die Uhr von in der Regel 2 Ordnern begleitet wird. Dazu kommen je nach Tageszeit auch noch weitere Unterstütze und Sympathisanten. Die Polizei ist also der Auffassung, dass bei einer Versammlung von mindestens 12 Personen rund um die Uhr das „Zwangsläufige Bedürfnis nach einem zeitweiligen Ausruhen oder auch Schlafen der einzelnen Demonstrationsteilnehmer, das durch Art. 8 GG geschützt ist, um eine effektive Kundgabe des Anliegens der Versammlungsteilnehmer zu gewährleisten“ (Beschluss des VGH vom 12. April 2012) insgesamt ein Feldbett für 12 Personen ausreichend ist. In der Konsequenz würde dies bedeuten, dass bei einer vollen Auslastung des Feldbettes rund um die Uhr, jedem Versammlungsteilnehmer 2 Stunden Erholungsschlaf zugebilligt

würden.

c) Bei der Festsetzung der Anzahl an zulässigen Betten ging die Polizei von lediglich fünf Versammlungsteilnehmern aus.

Beweis: Stellungnahme vom 18. April 2012 Polizeirat Alexander Streng S. 2.

d) Bei dieser Festlegung verkannte die Polizei, dass zu dieser Uhrzeit im Vergleich zu allen übrigen Tageszeiten die wenigsten Versammlungsteilnehmer anwesend sind. Um diese Uhrzeit entfernen sich in mehreren Schüben die Versammlungsteilnehmer kurzzeitig für ihre Morgentoilette. Zu dieser Zeit stellen anwohnende Unterstützer in der Regel ihre Wohnungen für eben diese notwendigen Vorgänge zur Verfügung.

Beweis: Eidesstattliche Versicherung

e) Wird über mehrere Wochen vorwiegend im Sitzen oder auf dem Boden geschlafen, ist eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten, die eine effektive Meinungskundgabe, wie sie nach dem Beschluss des VGH gewährt sein muss, unmöglich macht. In einem offenen Brief der Ärzte, die die Versammlungsteilnehmer ehrenamtlich betreut haben, wird auf die Gesundheitsgefährdungen hingewiesen, die ein weiterer Vollzug der Beschränkungen der Versammlung nach ziehen wird. In dem Brief heisst es: „Ein weiteres Protestieren für ihre Anliegen wird den Asylbewerbern jedoch zunehmend durch Sanktionen erschwert – der Hungerstreik wird zum erzwungenen Kältestreik (Verbot des Aufstellens eines Zeltes; Verbot eines geschlossenen Pavillons; Verbot Betten aufzustellen; Verbot von Erholungsschlaf; Reglementierung der Deckenzahl etc.). Durch diese Maßnahmen wird unseres Erachtens eine gravierende gesundheitliche Gefährdung der Protestierenden in Kauf genommen.“

Beweis: Offener Brief der Ärzte XXX und XXX an die Stadt Würzburg

f) Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass durch das Verbot des Aufstellens der Feldbetten der Versammlung auch eines ihrer wesentlichen Kundgabemittel genommen wird, denn über die beschriebene „funktionale“ Bedeutung kommt gerade den Betten eine besondere „symbolische“ Bedeutung zu. Das Vorhaben die Einrichtung und Ausstattung eines Gruppenraums in der Gemeinschaftsunterkunft lebenssecht nachzustellen wurde schon durch das Verbot des Aufbaus von Zelten erheblich erschwert. Dies sollte nun soweit überhaupt möglich im Pavillon geschehen. Dafür hat uns ein Theater Theaterbetten zur Verfügung gestellt, die in Bauart und Zustand den Betten in der Gemeinschaftsunterkunft vergleichbar sind. In der Gemeinschaftsunterkunft gibt es Gruppenräume für 8 und mehr Personen. Durch die Darstellung eines solchen Gruppenraums im Pavillon sollten die beengten Platzverhältnisse, der Mangel an Intimsphäre und allgemein kargen Lebensbedingungen in der Gemeinschaftsunterkunft für Jedermann Nachvollziehbar dargestellt werden. Mit nur einem Bett ist allerdings ein enger Gruppenraum nicht darstellbar. In der Gemeinschaftsunterkunft sind Einzelzimmer so gut wie nicht vorhanden. Durch das Verbot der Nutzung mehrerer Betten gleichzeitig wird daher die gewünschte Art der Meinungskundgabe unmöglich gemacht. Darin liegt ein Eingriff in das Recht die Form der Meinungskundgabe selbst wählen zu können, wie es nach der Rechtsprechung des BVerfG von Art. 8 GG gewährt wird.

Wir sind wirtschaftlich nicht in der Lage, die Prozesskosten zu tragen. Das ergibt sich aus den beigefügten Erklärungen über unsere persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

und

XXX

Anlagen

- Bescheid der Stadt Würzburg vom 16. April 2012
- Antrag zur Prozesskostenhilfe mit 2 Anlagen
- Stellungnahme Polizeirat Alexander Streng vom 18. April 2012
- Offener Brief der Ärzte XXX und XXX an die Stadt Würzburg
- Eidesstattliche Versicherung: XXX